

Die wichtige Nachricht lautet also:

Auch mit dem Inkrafttreten des Gebäudeenergiegesetzes zum 1.1.2024 können viele Besitzer von bestehenden Ölheizungen ihre Heizung über Jahre weiter nutzen und auf die Stärken ihres Flüssigbrennstoffes setzen. Dazu gehören unter anderem:

1. eigene Energiebevorratung möglich, unabhängig von leitungsgebundenen Netzen
2. verlässlich verwendbar in technisch ausgereiften und komfortablen Öl-Heizungstechnologien
3. zuverlässige Abdeckung des Wärmebedarfs eines Gebäudes bei jeder Witterung auch aufgrund der hohen Energiedichte des Flüssigbrennstoffs
4. günstige Preisentwicklungen auf den Energiemärkten durch hohe Transparenz, funktionieren den Wettbewerb und flexiblen Einkauf gut nutzbar.

Ihr Partner in Ihrer Region heute und in Zukunft: der mittelständische Energiehandel

- Bundesweit setzen rund 20 Millionen Menschen auf die Wärmebereitstellung des Energieträgers Heizöl. Die deutschlandweit knapp 5 Millionen Ölheizungen sind damit ein wichtiges Standbein bei der Wärmeversorgung.
- Um in den Genuss der Vorteile eines Flüssigbrennstoffes zu kommen, entscheiden sich viele Hausbesitzer nach wie vor für die Ölheizung.
- Die verlässliche Versorgung von Heizöl für all diese Anlagen übernehmen ca. 1.500 regional ansässige mittelständische Energiehändler.

Heizungsneueinbau:

Mit dem aktuell geltenden GEG ist auch der Einbau einer neuen Ölheizung nach dem 1.1.2024 grundsätzlich möglich – zum Beispiel dann, wenn die bestehende Heizung nicht mehr repariert werden kann. Über die Vorgaben zur Nutzung Erneuerbarer Energien und zu den Übergangsfristen informieren wir Sie gerne.



Namhafte Heizungshersteller kennzeichnen übrigens neue Ölheizungen mit dem neuen Green-Fuels-Ready-Label, das auf die Einsatzmöglichkeiten von Erneuerbaren Flüssigbrennstoffen hinweist.

Für die persönliche Beratung rund um Ihre Ölheizung und flüssige Energieträger stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Diese Information wurde Ihnen überreicht von:

Ihr Brennstofflieferant ist Mitglied im:



Das aktuell geltende Gebäudeenergiegesetz (GEG):
Was gilt für „bestehende Ölheizungen“?

Was heißt „bestehende Ölheizung“?

Bestehende Ölheizungen im Sinne dieser Information sind alle Ölheizungen, die bis zum 31. Dezember 2023 – das heißt vor dem Inkrafttreten des neuen GEG – eingebaut worden sind.

(Anm.: Wenn der Einbau einer neuen Ölheizung noch vor dem 19. April 2023 beauftragt wurde, konnte dieser noch bis zum 18. Oktober 2024 ohne die neuen Auflagen des GEG ausgeführt werden – bisherige Länderregelungen in Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein und Hamburg zur Einbindung von Erneuerbaren Energien beim Heizungsneubau sowie kommunale Bestimmungen sind ggf. zu beachten.)

Was ist bei „bestehenden Ölheizungen“ zu beachten?

Das aktuell geltende GEG legt dazu folgendes fest*:

1. Alte Konstanttemperaturkessel

Wenn diese Heizungsart 30 Jahre und älter ist, muss sie ausgetauscht werden. Dies galt auch bereits bisher. Ausnahme: Wenn der Eigentümer eines Wohngebäudes mit bis zu zwei Wohnungen mindestens seit dem 1.2.2002 eine Wohnung davon selbst bewohnt, kann sogar der alte Konstanttemperaturkessel noch weiter betrieben werden.

2. Öl-Brennwert- und Öl-Niedertemperatur-Heizkessel

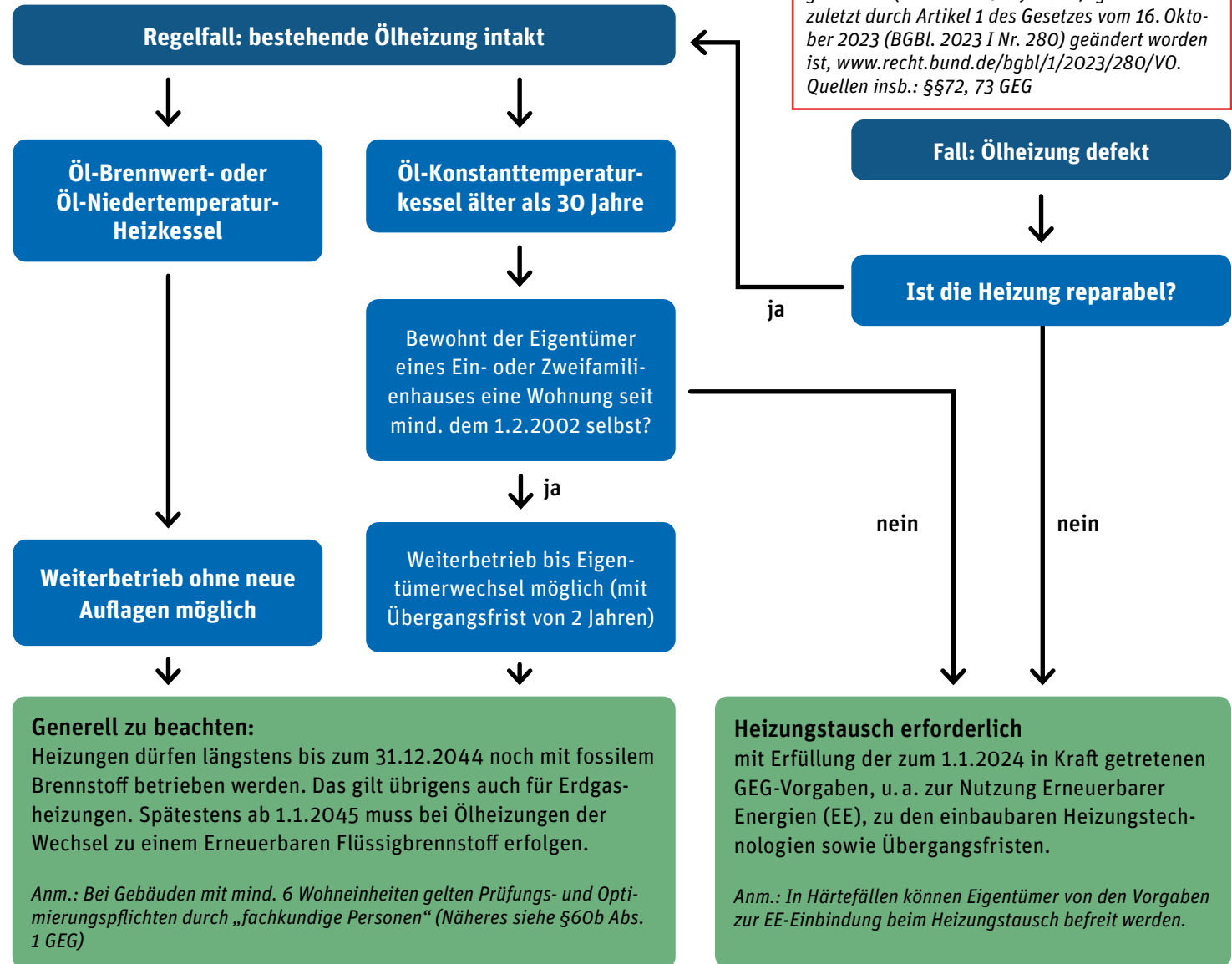
Diese Heizungsarten kommen in der Praxis ganz überwiegend vor. Sie sind NICHT austauschpflichtig, unterliegen KEINEN neuen Auflagen des GEG und können somit OHNE GESETZLICHE EINSCHRÄNKUNGEN viele Jahre weiter betrieben werden. Das gilt auch dann, wenn bei diesen Heizungen doch einmal Reparaturen anstehen sollten.

→ Längstens bis zum Ablauf des 31.12.2044 dürfen noch fossile Brennstoffe verwendet werden. Deshalb wird mit Hochdruck an der Entwicklung Erneuerbarer Flüssigbrennstoffe gearbeitet, die perspektivisch in Ölheizungen einsetzbar sind.

Auf einen Blick:

Mit Inkrafttreten des aktuellen Gebäudeenergiegesetzes (GEG) am 1.1.2024 – auch als „Heizungsgesetz“ bekannt geworden – können viele bestehende Ölheizungen viele Jahre weiter betrieben werden und müssen nicht zwingend ausgetauscht werden.

Kurzüberblick über die GEG-Vorgaben an bestehende Ölheizungen*



*Die hier dargestellte Anwendung des GEG stellt die unverbindliche Rechtsauffassung des Verfassers dar. Eine verbindliche Feststellung der Rechtslage zum jeweiligen Anwendungsfall obliegt ausschließlich den Gerichten.